

8. Anlagen auf dem Hauptbahnhof.

Die beantragte Nachbewilligung von 17,000 Reichsmark für den Locomotivschuppen für die Langwedel-Melzener Bahn wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Ueber die beantragte Verbreiterung eines Güterschuppens auf dem Hauptbahnhofe wird sie sich erst nach Eingang des zu erwartenden Berichtes über die ganze Bahnhofsanlage erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. März 1873.

1. Budget für 1873.

Indem der Senat sich vorbehält, auf verschiedene in dem Beschlusse der Bürgerschaft angeregte Gegenstände zurückzukommen, will er sich über das Budget selbst wie folgt erklären.

Einnahmen.

Er genehmigt das Budget der Einnahmen, ohne es zur Zeit für erforderlich zu halten, daß über die Abichägung des Ertrages aus dem Erlöse veräußerter Bauplätze in Bremerhaven ein förmlicher Beschluß, welcher doch auf das wirkliche Resultat einen Einfluß nicht ausübt, herbeigeführt werde.

Die Verzeichnisse vermieteter und verpachteter Staatsgrundstücke werden nach der im vorigen Jahre beschlossenen Anordnung bei der Prüfung des Budgets benutzt werden können, da sie, anstatt im October, wie früher, hinfort bereits im Frühjahr eingereicht und gedruckt werden sollen, wie solches auch zuerst im laufenden Jahre geschehen ist. Nur vorübergehend entstand in Folge der getroffenen Aenderung im vorigen Jahre in diesen Mittheilungen eine Lücke, welche sich nicht wiederholen wird. An sich ist es richtiger, diese Verzeichnisse als Belege zur Jahresabrechnung mitzutheilen, wie solches mit allen anderen Verwaltungsberichten geschieht, und ihren Abdruck bis zur Vorlage des Budgets aufzuschieben, würde schon deshalb nicht zweckmäßig sein, weil die letztere ohnehin nur mit Mühe innerhalb der kurzen Zeit, welche dafür zugemessen ist, gedruckt werden kann.

Den Wunsch der Bürgerschaft, betreffend Aufstellung eines Specialbudgets über den Erwerb der Strafgefangenen hat der Senat der Deputation für die Gefängnisse zur Beachtung oder, falls sie etwas dabei zu erinnern finden sollte, zum Berichte mitgetheilt.

Daß die Hafendeputation darüber berichte, ob es sich empfehle das Hafengeld der Dampfschiffe in Bremerhaven zu erhöhen und dadurch in ein richtiges Verhältniß zu dem Hafengelde der Segelschiffe zu bringen, ist dem Senat genehm.

Auch der Senat genehmigt die Festsetzung des Gaspreises auf 25 Pfennige für das Cubikmeter und auf 75 Pfennige für hundert Cubikfuß. Er hat die verwaltende Deputation beauftragt, diese Preiserhöhung bekannt zu machen und vom 1. April an einzuführen.

Hinsichtlich der Einkommensteuer bezieht er sich auf seine Mittheilung vom 21. d. Mts., das Gleichgewicht des Budgets betreffend.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die Mahlabgabe der Branntweinbrenner für Weizen und Mais auf 54 Mark und für Roggen und Gerste auf 46 Mark per 1000 Kilo erhöht werde, hält es aber für erforderlich, vor der Publication die Deputation beim Generalsteueramt über die bei Einführung dieser Steuersätze etwa erforderlichen oder wünschenswerthen weiteren Anordnungen zu vernehmen. Er hat daher eine schleunige Berichterstattung dieser Deputation veranlaßt.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft hinsichtlich der Abgabe auf Veräußerungen von Immobilien tritt der Senat bei und wird für dessen Publication Sorge tragen.

Ueber die Frage wegen Besteuerung von Lebensversicherungspoliceu u. s. w. würde die Deputation beim Generalsteueramt in ihrem Jahresberichte sich zu äußern haben.

Ordentliche Ausgaben.

Cap. I. 1 u. 2. Senat und Richtercollegium. Auch der Senat genehmigt die von der Finanzdeputation vorgeschlagenen Abrundungen.

ibid. 4. Gehalte. Das Specialbudget No. 28 genehmigt auch der Senat unter dem Vorbehalte, daß die Abrundungen überall, wo sie von der gesetzlichen Norm abweichen, wieder auf dieselbe zurückgeführt werden müssen. Außer den von der Bürgerschaft angeführten Berichtigungen und Ergänzungen ist noch zu bemerken, daß unter „Bauwesen“ und „Zollvereinsniederlage“ das Minimalgehalt der Buchhalter irrthümlich mit 1660 Mark 71 Pfg. anstatt mit 1328 Mark 57 Pfg. angegeben ist. Daß die jetzigen Inhaber dieser Stellen mit einem höheren Satze begonnen haben, beruht auf einem besonderen Beschlusse.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das Cap. I. der ordentlichen Ausgaben, sowie nicht minder

Cap. II. Pensionen, mit der Maßgabe, daß der Staatszuschuß zur Witwenkasse auf 1600 Mark abgerundet wird;

Cap. III. Zinsen der Staatsschuld;

Cap. IV. Schuldentilgung, in welchem die Tilgung der Anleihe für die Wasserkunst für 1873 noch ausgesetzt bleibt, und

Cap. V. Reichs- und auswärtige Verhältnisse.

Cap. VI. Schulen und Bibliothek.

1. Hauptschule. Das Monitum der Bürgerschaft hinsichtlich des Gehalts des Lehrers Wiedemann erledigt sich durch die inzwischen erfolgte Pensionirung des Genannten. Die Pension des Dr. Gehler ist mit 1702 Mark 23 Pfennige anstatt der irrig berechneten 1710 Mark 23 Pfennige anzusetzen. Was die Reihenfolge der Einnahmeposten im Specialbudget der Hauptschule betrifft, so scheint die bis jetzt beobachtete Ordnung nicht ger als die von der Bürgerschaft anheimgegebene, indem zuerst die aus dem Stiftungsvermögen fließende Einnahme, bei welcher der Staat nur als Schuldner in Betracht kommt, aufgeführt wird und erst am Schlusse das Deficit, gleichbedeutend mit dem Zuschusse des Staats, aus der Differenz der eigenen Einnahmen und der Ausgaben sich ergibt. Nur möchte es allerdings correcter sein, die Schulgelder auf die Einnahmen aus Capital und Renten folgen zu lassen. Der Senat nimmt an, daß die Bürgerschaft bei der von der Finanzdeputation empfohlenen Abrundung der Entschädigung für den Zeitungsverlag von 5978 Mark 57 Pfg. auf 6000 Mark nichts hat erinnern wollen. Er ist seinerseits damit einverstanden, daß die Auszahlung der Gehalte und Pensionen nach den für die Beamtengehälter beliebten Grundsätzen in abgerundeten Beträgen (theilbar durch 10 Pfennige) erfolge.

8. Schulen des Landgebiets. Ueber die sub I und II des Specialbudgets Nr. 44 ausgeworfenen Zuschüsse für Begeßack und Bremerhaven behält der Senat seine Erklärung, unter Bezugnahme auf die Mittheilung vom 21. d., sich noch vor.

Im Uebrigen genehmigt er das VI. Capitel der ordentlichen Ausgaben.

Ebenso genehmigt er Capitel VII, Polizeiliche Anstalten, vorbehaltlich seiner Erklärung über die beantragte Gehaltserhöhung für den Brandmeister.

Cap. VIII. Unterhaltungs- und Betriebskosten. Der Senat schließt sich dem Beschlusse der Bürgerschaft dahin an, daß das Specialbudget No. 56, öffentliche Gebäude, an die Baudeputation zurückverwiesen werde, um einen neuen, auf 112,000 Mark beschränkten Etat vorzulegen. Die Deputation wird hierbei die von der Bürgerschaft angeregten Punkte zu berücksichtigen haben.

Die für Neubauten an Straßen und Chaussees beantragten Summen sind in Gemäßheit eines vom Senate angenommenen Antrags der Bürgerschaft (Verhdl. p. 496 v. 1871) unter die außerordentlichen Ausgaben gebracht worden. Da dieselben jedenfalls nicht als Unterhaltungs- und Betriebskosten zu charakterisiren sind, so gehören sie streng genommen nicht in das VIII. Capitel, und der Senat würde

es vorziehen, bei der neueingeführten Ordnung es zu belassen, wenn nicht die Bürgerschaft auf die Abänderung Werth zu legen besondere Gründe haben sollte.

In dem Specialbudget No. 69, Tonnen und Baken, ist das Gehalt des Buchhalters auf 830 Mark 40 Pfennige herabzusetzen. Ueber die pos. 1. f dieses Specialbudgets, 10,000 Mark für Anschaffung eiserner Bojespiere, behält der Senat seine Erklärung, unter Bezugnahme auf die Mittheilung vom 21. d., sich noch vor.

Ebenso setzt er seinen Beschluß über den Antrag der Bürgerschaft, 3000 Mark für Pflanzungen und Erdarbeiten auf der Bürgerweide zu bewilligen, für jetzt noch aus.

Unter diesen Einschränkungen genehmigt der Senat das VIII. Capitel, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gehaltsätze in den Specialbudgets der Gasanstalt, der Zollstellen, der Niederlage und Krahnanstalten am Weserbahnhof und des Weinfellers nach der von Senat und Bürgerschaft vorgeschriebenen Norm zu berichtigen sind.

Cap. IX, Bureaukosten, genehmigt der Senat, einschließlich der nachträglich beantragten Erhöhung des Fonds für Schiffsmessung auf 9000 Mark, in Uebereinstimmung mit den Specialbudgets und den Beschlüssen der Bürgerschaft. Es versteht sich von selbst, daß der Fond für die Pupillencommission auf 1253 Mark sich ermäßigt, da die Kosten für den Rechnungsbeamten auf den Gehaltssatz gebracht werden. Uebrigens ist der Senat einverstanden, daß der Etat der Pupillencommission nach der von der Finanzdeputation modificirten Aufstellung gelte, und nimmt an, daß dies auch die Meinung der Bürgerschaft gewesen sei. Der Schöffdeputation hat er es zur Pflicht gemacht, ihren Ausgaben-Etat künftig genauer zu specialisiren.

Cap. X, Ausgaben für das Gebiet, und

Cap. XI, Vermischte Ausgaben genehmigt der Senat, letzteres im Anschluß an die Erklärung der Bürgerschaft, wonach künftig der Dispositionsfond des Senats jährlich 20,000 und die Dispositionsfonds der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirthschaft jährlich 3500 Mark betragen werden. Auf das Specialbudget der Gewerbekammer sind künftig außer dem allgemeinen Dispositionsfond ein Fond von 1660 Mark für die technische Anstalt und ein Fond von 600 Mark für Reisekosten des technischen Consulanten zu bringen, die No. 3 des XI. Cap. der ordentlichen Ausgaben aber demgemäß auf 5760 Mark zu ermäßigen. Auch zu der beantragten Erhöhung der vom Bürgeramt gezahlten Honorare und Besoldungen ertheilt der Senat seine Zustimmung. Die No. 14 dieses Capitels „Pflege der Musik“ ist selbstverständlich nunmehr abzusetzen.

Außerordentliche Ausgaben.

Ueber diesen Theil des Ausgabenbudgets behält der Senat, unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 21. d. wegen des Gleichgewichts des Budgets, die Beschlußfassung sich noch vor, genehmigt jedoch schon jetzt die Posten Cap. I, Rückständige Zinsen, Cap. II, 1. Strafanstalt, 2. Hauptschule, 10. Landstraßen, 11. Bremerhaven, Cap. III, 1. Gratificationen, 2. Sundzoll, 3. Verlegung der Post, und 4. Familien einberufener Landwehrmänner.

Schließlich bemerkt der Senat, daß er die von der Bürgerschaft gewünschten Erinnerungen an rückständige Aufträge den betreffenden Behörden hat zugehen lassen.

2. Erweiterung der Freiläger-Berechtigung.

Indem auch der Senat dem von der Deputation für das Generalsteueramt vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilt, kann er den von der Bürgerschaft beantragten Zusatz zu § 4

„die Creditberechtigung in dem gesetzlichen Umfange in Anspruch zu nehmen, sind alle Angehörige des Bremischen Staats befugt.“

den bestehenden Verhältnissen nicht für entsprechend erachten. Eine solche Bestimmung würde eines Theils zu weit gehen, weil die in Rede stehende Berechtigung selbstverständlich nur demjenigen ertheilt werden kann, welcher innerhalb des Consumtionsbezirks der Stadt wohnt oder sein Geschäft betreibt, anderen Theils aber nicht weit genug, weil dadurch sowohl die vermöge der Reichsgesetze im Geschäftsbetriebe gleichberechtigten nichtbremischen Deutschen, als auch die vertragsmäßig berechtigten fremden Nationalen ausgeschlossen werden würden. Diesen Berechtigungen entsprechend ist aber, wie dem Senate von der Behörde berichtet worden, von dem Publicationstage

der sie begründenden Gesetze an, in Beziehung auf die Getränkefreiläger verfahren worden, da das Generalsteueramt davon ausgegangen ist, daß die frühere Beschränkung auf Stadtbürger durch die neuere Gesetzgebung von selbst in Wegfall gekommen sei. Wird daher, dem Gesetzentwurfe gemäß, die durch die Verordnung vom 26. Juni 1834 näher präcisirte Creditberechtigung für Getränke in ihrem durch die spätere Gesetzgebung von selbst herbeigeführten heutigen Umfange auf die Läger anderer Waaren-Kategorien ausgedehnt, so wird eine nähere Bezeichnung der Subjecte dieser Berechtigung nicht erforderlich sein.

Die nach der Absicht der Bürgerschaft durch ihre Anträge vom 12. März d. J. herbeizuführende Gleichstellung aller hiesigen und zum Handelsbetrieb berechtigten nichtbremischen Einwohner der Stadt findet mithin bereits statt und giebt der Senat daher anheim, von diesen Anträgen Abstand zu nehmen, damit das Gesetz, wie es vom Handelsstande dringend gewünscht wird, ohne Verzug publicirt werden kann.

3. Umbau des Hauptbahnhofs.

Mit der Bewilligung weiterer 630,000 Mark für Sandanfuhrten, sowie mit der Zuschüttung des Kirchhofsgrabens und der Anschaffung des dazu erforderlichen Sandmaterials durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist der Senat einverstanden.

4. Anlagen auf dem Hauptbahnhofe.

Ebenso stimmt er der Nachbewilligung von 17,000 Mark für den Locomotivschuppen für die Uelzen-Langwedeler Bahn zu.

5. Centesimalwaage auf dem Neustadtsbahnhof.

Er bewilligt gleichfalls die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragten 8000 Mark für eine Centesimalwaage auf dem Neustadtsbahnhof, und

6. Amtswohnungen für Zollbeamte in Bremerhaven,

nach dem Antrage derselben Deputation 30,000 Mark zur Erbauung einer Dienstwohnung für einen Rassenbeamten und einen Amtsdienner nebst Wohnung und Bureau für einen Bremischen Beamten.

